

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
(AGB)**

**MOAR IN GRÜNBACH**

**FAMILIE BIRINGER**

**GRÜNBACH 13, 4623 GUNSKIRCHEN**

*Fassung Juni 2023*

**BEWIRTUNG | EVENTRAUMMIETE**

**BEWIRTUNG**

*Die Punkte 1 -7, 9-16 und 19-22 der  
AGB kommen zur Anwendung*

**EVENTRAUMMIETE**

*Die Punkte 1-6, und 8-22 der AGB  
kommen zur Anwendung*

## I. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

- I.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- I.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Gegen Bedingungen (insbesondere AGB) des Kunden, die von diesen AGB abweichen, erheben wir bereits jetzt Widerspruch und erkennen wir diese ausdrücklich nicht an. Dies gilt auch, wenn wir im Einzelfall abweichenden Bedingungen des Kunden nicht (nochmals) widersprechen. Bedingungen des Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn darin deren Gültigkeit als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die Erbringung von Leistungen durch uns gilt nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden sind und keinen Vorbehalt dagegen äußern.
- I.3. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Sondervereinbarungen, soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind, (ii) unsere AGB, (iii) gesetzliche Normen.
- I.4. Mit Abschluss einer Reservierung – ganz gleich durch welche Mittel – bestätigt der Vertragspartner, dass er die AGB gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt.
- I.5. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit die AGB, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

## 2. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Für diese AGB und die sonstigen Vertragsgrundlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen, es sei denn, aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich unmissverständlich ein anderer Begriffsinhalt:

- 2.1. „**Auftrag**“ („Anfrage“, „Reservierung“) sind die noch unverbindlichen, vor Annahme durch den Gastwirt, Anfragen an den Gastwirt, auf Erbringung von Leistungen durch diesen.
- 2.2. „**Bewertungsvertrag**“ ist der zwischen dem Gastwirt und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Schwerpunkt in der Bewirtung liegt und dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird; daher das zustande gekommene verbindliche Rechtsgeschäft.
- 2.3. „**Eventbuchung**“ sind sämtliche Veranstaltungen wie zB Bankette, Tagungen, Taufen, Hochzeiten und ähnliches, für welche eine oder mehrere Räumlichkeiten des Bewirtungsbetriebes des Gastwirtes gebucht werden.

- 2.4. „**Eventraummietvertrag**“ ist der zwischen dem Gastwirt und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Schwerpunkt in der Anmietung eines Eventraumes liegt und dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird; daher das zustande gekommene verbindliche Rechtsgeschäft.
- 2.5. „**Gast**“ ist jede natürliche Person, die die Veranstaltungsfläche und/oder die Bewirtung durch den Gastwirt in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die in Begleitung des Vertragspartners die Veranstaltungsfläche nutzen und/oder bewirtet werden.
- 2.6. „**Gastwirt**“ sind „wir“ im Zusammenhang mit der Betreibung eines Bewirtungsbetriebes und/oder der Vermietung von Räumen sowie mit der Erbringung zusammenhängender Dienstleistungen.
- 2.7. „**Leistung**“ („**Vertragsgegenstand**“) ist die Zurverfügungstellung der Veranstaltungsfläche/n, die Zurverfügungstellung/Verabreichung von Speisen und Getränken und jede sonstige Leistung von uns, egal welcher Art (körperlich, unkörperlich, beweglich, unbeweglich, materiell, immateriell etc.).
- 2.8. „**Veranstaltungsfläche/n**“ sind die von uns den Kunden jeweils zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- 2.9. „**Veranstaltungstag**“ ist der zwischen den Vertragsparteien festgelegte Leistungszeitpunkt.
- 2.10. „**Veranstaltungsvertrag**“ umfasst den Bewertungsvertrag und den Eventraummietvertrag.
- 2.11. „**Vertragsparteien**“ sind die Parteien des Veranstaltungsvertrages, sohin der Gastwirt und der Vertragspartner.
- 2.12. „**Vertragspartner**“ ist eine natürliche oder juristische Person, die als Gast oder für einen Gast einen Bewertungsvertrag abschließt.

## 3. VERTRAGSABSCHLUSS/VERTRAGSINHALT

- 3.1. Der Veranstaltungsvertrag kommt nach Prüfung der Verfügbarkeit durch die (mündliche oder schriftliche) Annahme der Reservierung durch den Gastwirt zustande. Ab diesem Zeitpunkt sind der Gastwirt und der Vertragspartner an den Veranstaltungsvertrag gebunden.
- 3.2. Mit Angabe der Konto- bzw. Kreditkartendaten erklärt der Vertragspartner sein ausdrückliches Einverständnis mit der Abbuchung aller anfallender Gebühren – insbesondere Anzahlungen und gegebenenfalls Stornogebühren (gem. Punkt 7) – ohne weitere Rücksprache mit dem Vertragspartner im Einziehungsermächtigungsverfahren der gewählten Zahlungsart.
- 3.3. Der Vertragspartner hat bei allen Reservierungen seinen vollständigen Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) und Telefonnummer, sowie die genaue Anzahl der zu bewirtenden Gäste

sowie den Umfang der gewünschten Bewirtung bzw der Veranstaltungsfläche/n und allfällige gewünschte Nebenleistungen bekannt zu geben. Mit Übermittlung der E-Mail-Adresse stimmt der Vertragspartner zudem zu, Informationsmaterial wie z.B. Newsletter, Angebote, usw. zu erhalten.

- 3.4. Diese Daten stellen einen wesentlichen Bestandteil des Veranstaltungsvertrages dar und sind Grundlage für die Rechnungslegung an den Vertragspartner. Eine Über- oder Unterschreitung der reservierten Personenzahl im Rahmen eines Bewirtungsvertrages ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Gastwirtes zulässig. Die vereinbarte Gästezahl wird der Verrechnung als Mindestzahl zugrunde gelegt. Bei vom Gastwirt zugestimmten Überschreitung der vereinbarten Anzahl an Personen erfolgt die Verrechnung gemäß der tatsächlichen Gästezahl. Bei Unterschreiten der vereinbarten Gästezahl gelten die angeführten Stornobedingungen gem. Punkt 7.4.
- 3.5. Wird im Rahmen eines Bewirtungsvertrages bezüglich der Konsumation von Speisen und Getränken keine andere Vereinbarung (wie z.B. eine Pauschale) getroffen, werden alle konsumierten Getränke und Speisen vom Gastwirt nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem Bestellwert laut aktueller Preisliste in Rechnung gestellt und gilt ein Betrag in der Höhe von EUR 50 pro reserviertem Gast als Mindestkonsumation vereinbart, der auch bei Nichtinanspruchnahme der Bewirtungsleistung zu zahlen ist.

#### **4. ANZAHLUNG**

- 4.1. Der Gastwirt ist berechtigt, den Veranstaltungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Gastwirt verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Reservierung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Veranstaltungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Gastwirt zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Reservierung von beiden Seiten kostenfrei und ohne Angabe von Gründen storniert werden.
- 4.2. Nach Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung durch den Vertragspartner schreibt der Gastwirt dem Vertragspartner die Leistung der Anzahlung unter Angabe der Kontonummer vor. Der Vertragspartner hat die Anzahlung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, spätestens innerhalb von 7 Tagen (einlangend) ab Vorschreibung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 4.3. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

#### **5. SONDERREGELUNGEN FÜR VERTRAGSABSCHLÜSSE IM FERNABSATZ**

- 5.1. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Gastwirtes erfolgt.
- 5.2. Die Annahme durch den Gastwirt erfolgt bei Buchungen über Fernkommunikationsmittel ausschließlich durch eine Reservierungsbestätigung des Gastwirtes per E-Mail, auf dem Postweg oder bei Anzahlung mit erfolgreicher Abbuchung durch den Gastwirt oder mit erfolgreicher Überweisung durch den Vertragspartner gem. Punkt 4.1 und 4.2.
- 5.3. Der Vertragspartner ist für die korrekte Eingabe/Bekanntgabe der Daten allein verantwortlich.

#### **6. RÜCKTRITT DES GASTWIRTES VOM VERANSTALTUNGSVERTRAG**

- 6.1. Sieht der Veranstaltungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Gastwirt ohne Nachfrist vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten.
- 6.2. Falls der Vertragspartner/die Gäste 2 Stunden nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt nicht erscheinen, besteht keine Bewirtungspflicht und kein Anspruch auf Nutzung des Eventraumes.
- 6.3. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung geleistet, so bleibt die Reservierung 2 Stunden nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt reserviert.
- 6.4. Bis spätestens 12 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin kann der Veranstaltungsvertrag durch den Gastwirt aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

#### **7. RÜCKTRITT DURCH DEN VERTRAGSPARTNER – STORNOGEBÜHREN BEWIRTUNGSVERTRAG**

- 7.1. Bei den vom Gastwirt angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit Dienstleistungen iSd § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines genauen angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Vertragspartner steht demnach kein Rücktrittsrecht gem. § 11 Abs. 1 FAGG zu.
- 7.2. Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich (vor der Veranstaltung):
- |                      |     |
|----------------------|-----|
| – bis 6 Monate       | 30% |
| – bis 3 Monate       | 50% |
| – 3 Monate – 1 Monat | 70% |
| – 1 Monat bis 3 Tage | 80% |
| – 2 Tage             | 90% |
- 7.3. Bis zu einer Unterschreitung der reservierten Gästezahl im nachfolgenden Ausmaß ist ein Teilrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden

Gästeanzahl ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Vertragspartners möglich (vor der Veranstaltung):

- bis 3 Monate 40%
- 3 Monate – 1 Monat 30%
- 1 Monat bis 3 Tage 20%
- 2 Tage 10%

7.4. Bei Unterschreitung der reservierten Gästeanzahl um mehr als die unter Punkt 7.3 genannte Gästeanzahl ist ein Teilrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästeanzahl durch einseitige Erklärung des Vertragspartners unter Entrichtung der unter Punkt 7.2 angeführten Stornobedingungen möglich.

7.5. Die jeweiligen Stornogebühren sind von der vereinbarten Gesamtsumme bzw. dem Gesamtwert der vereinbarten Leistungen (Speisen und Getränke), etwaigen Pauschalvereinbarungen bzw. mangels vereinbarter Konsumationsleistung vom Betrag in der Höhe von EUR 50 pro reservierten Gast zu berechnen.

7.6. Der Rücktritt des Vertragspartners entfaltet nur Wirksamkeit, wenn dieser schriftlich erklärt wird.

## **8. RÜCKTRITT DURCH DEN VERTRAGSPARTNER – STORNOGEBÜHREN – EVENTRAUMMIETE**

8.1. Bei den vom Gastwirt angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit Dienstleistungen iSd § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines genauen angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Vertragspartner steht demnach kein Rücktrittsrecht gem. § 11 Abs. 1 FAGG zu.

8.2. Bei einer Stornierung des Eventraummietvertrages bis 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung werden 30 %, bei einer Stornierung bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung werden 50 %, bei einer Stornierung 3 Monate bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 70 %, bei einer Stornierung 1 Monat bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80 % und bei einer Stornierung bis 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 % des vertraglichen Gesamtentgeltes zur Zahlung fällig.

8.3. Der Rücktritt des Vertragspartners entfaltet nur Wirksamkeit, wenn dieser schriftlich erklärt wird.

## **9. BEHINDERUNG DER ANREISE**

9.1. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am reservierten Bewirtungstag nicht in den Veranstaltungsflächen erscheinen, weil durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser, etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

9.2. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht in den Veranstaltungsflächen erscheinen, weil diese erkrankt sind, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das vereinbarte

Entgelt zu bezahlen; der Gastwirt ist verpflichtet, die Gäste zu bewirten.

## **10. RECHTE DES VERTRAGSPARTNERS**

10.1. Durch den Abschluss des Veranstaltungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsfläche, der Einrichtungen des Gastwirtes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen dem Vertragspartner am Tag der Veranstaltung ab 08:00 Uhr zu Deko-Zwecken oder Ähnlichem zur Verfügung.

10.2. Sind Einrichtungen aus technischen Gründen nicht verfügbar bzw. nicht benutzbar, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Entgeltminderung zu.

10.3. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

## **11. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS**

11.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung abzüglich einer etwaigen Anzahlung und zuzüglich Umsatzsteuer an den Gastwirt zu leisten.

11.2. Der Vertragspartner und seine Gäste haften dem Gastwirt gegenüber für jeden Schaden zur ungeteilten Hand, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Gastwirtes entgegennehmen, verursachen. Für Ansprüche Dritter hält der Vertragspartner/Gast den Gastwirt zur Gänze schad- und klaglos.

11.3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung des Gastwirtes ist nicht gestattet.

11.4. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere von gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, urheberschutzrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen, sowie des OÖ Jugendschutzgesetzes idgF und des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes idgF – selbst verantwortlich und hat den diesbezüglichen Weisungen des Gastwirtes zu folgen. Der Vertragspartner ist – soweit nicht gesetzlich anders vorgesehen – verpflichtet, behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

11.5. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und darf im Übrigen – ebenso wie sonstige Gegenstände – nur mit Zustimmung des Gastwirtes angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Wänden unter Verwendung von Klebstoffen, Klebestreifen, Möbelheftern, Nägeln und

Schrauben ist untersagt. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich vom Vertragspartner zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht unverzüglich, hat der Gastwirt die Möglichkeit dies auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte durchführen zu lassen, bzw. Raummiete für die Aufbewahrung zu verrechnen.

- 11.6. Der Abschuss von Konfettikanonen, das Entzünden von Wunderkerzen, das Streuen von Kunststoffblüten und dergleichen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung hat der Gastwirt die Möglichkeit die Kosten einer erhöhten Endreinigung zu verrechnen.
- 11.7. Ein Abschalten der Musikanlage bzw. Beendigung der Live-Musik ist um 2:00, die Sperrstunde ist um 03:00 Uhr in der Früh (an dem der Veranstaltung folgenden Kalendertag).
- 11.8. In den Veranstaltungsflächen gilt ein absolutes Rauchverbot.
- 11.9. Der Abschuss von Feuerwerken ist ausschließlich mit den entsprechenden Genehmigungen der zuständigen Behörden und durch einen professionellen Pyrotechniker gestattet.

## **12. PFLICHTEN DES GASTWIRTES**

- 12.1. Der Gastwirt ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 12.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## **13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

- 13.1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Gastwirtes – auch für eingebrachte Sachen – für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- 13.2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Gastwirtes sowie seiner Erfüllungsgehilfen – auch für eingebrachte Sachen – für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.
- 13.3. Für abhandengekommene Sachen des Gastes/Vertragspartners wird nicht gehaftet.
- 13.4. Der Gastwirt bemüht sich, Störungen an vom Gastwirt direkt zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Der Gastwirt haftet nicht für Ausfälle dieser Einrichtungen, sowie des Stromnetzes bzw. sonstiger infrastruktureller Einrichtungen.
- 13.5. Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Gastwirt anzeigt. Überdies sind

diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

## **14. TIERHALTUNG**

- 14.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Gastwirtes und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Bewirtungsbetrieb gebracht werden.
- 14.2. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
- 14.3. Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Gastwirtes zu erbringen.
- 14.4. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Gastwirt gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Gastwirtes, die der Gastwirt gegenüber Dritten zu erbringen hat.
- 14.5. Das Mitbringen von Tieren in den Bewirtungsbetrieb ist ohne vorherige Zustimmung des Gastwirtes untersagt.

## **15. GUTSCHEINE**

Gutscheine jeglicher Art werden nicht in bar abgelöst. Der zeitliche Geltungsraum von Gutscheinen wird auf dem jeweiligen Gutschein festgeschrieben und definiert, wobei diese spätestens mit Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum eingelöst oder umgetauscht werden müssen. Bei Verlust von Gutscheinen jeglicher Art wird vom Gastwirt kein Ersatz geleistet.

## **16. ABÄNDERUNG DES VERANSTALTUNGSVERTRAGES**

- 16.1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die Art und das Ausmaß der Bewirtung abgeändert werden. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Abänderung des Veranstaltungsvertrages rechtzeitig an, so kann der Gastwirt der Abänderung des Veranstaltungsvertrages zustimmen. Den Gastwirt trifft dazu keine Verpflichtung.
- 16.2. Der Gastwirt kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine andere Leistung (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein bestimmter Raum (bestimmte Räume) unbenutzbar geworden ist (sind) oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen

Schritt bedingen. Allfällige Mehraufwendungen für die Ersatzleistung gehen auf Kosten des Gastwirtes.

## **17. ZUSTAND**

### **VERANSTALTUNGSFLÄCHEN**

- 17.1. Die Veranstaltungsflächen werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom Gast und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.
- 17.2. Die Veranstaltungsflächen werden im Falle einer Eventraummieta im bestehenden Zustand vermietet. Sie sind mit Sorgfalt durch den Gast zu benutzen. Veränderungen an den jeweiligen Räumlichkeiten können nur nach Absprache mit dem Gastwirt vorgenommen werden.
- 17.3. Die Veranstaltungsflächen sind geräumt von allen Fahrnissen des jeweiligen Gastes zurück zu stellen, wobei die ordnungsgemäße Rückgabe vom Gastwirt zu bestätigen ist. Bei Verletzung der Räumungsverpflichtung hat der Gast die Kosten der fachgerechten Räumung zu tragen.
- 17.4. An sämtlichen Wänden und Glasflächen darf nichts ohne Absprache mit dem Gastwirt befestigt werden. Für die in den Veranstaltungsflächen durch den Gast oder jene Personen, die mit Zustimmung des Gastes die Veranstaltungsflächen benutzen, sohin insbesondere die Besucher der Veranstaltung/des Events, entstehenden Schäden, inklusive technischer Ausstattung, haftet der Vertragspartner für die Behebungskosten.
- 17.5. Der Gastwirt ist berechtigt, bei Überschreitung eines akzeptablen Raumschallpegels einzugreifen und eine Reduktion zu verlangen. Kommt der Vertragspartner trotz Abmahnung diesem Verlangen nicht nach, darf der Gastwirt auch die Veranstaltung abbrechen. Während lauten Veranstaltungen sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten. Der Vertragspartner hat den Gastwirt in Bezug auf ein rechtliches Vorgehen Dritter gegen den Gastwirt auf Grund zu hohen Raumschallpegels oder anderer Eingriffe in den ruhigen Besitz dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 17.6. Alle Eingangstüren und die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.
- 17.7. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Garderoben unbewacht sind. Der Gastwirt übernimmt keinerlei Garderobendienste und/oder Überwachungsverpflichtungen. Diese sind nicht Teil des Veranstaltungsvertrages.
- 17.8. Vereinbarte Veranstaltungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Eine Überschreitung einer vereinbarten Veranstaltungszeit führt zur Verrechnung der angefallenen Zusatzzeiten. Aus organisatorischen Gründen ist der Gastwirt befugt, bei Nichteinhaltung entsprechend einzugreifen und nach Ablauf der vereinbarten Veranstaltungszeit die Veranstaltung zu beenden.

- 17.9. Im Brandfall bzw. bei behördlicher Kontrolle ist der Gastwirt umgehend zu verständigen.

## **18. BENUTZUNGSZEITEN EVENTRÄUMLICHKEITEN**

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzulegen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist der Aufenthalt in den Eventräumlichkeiten nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung des Gastwirtes zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich der Gastwirt vor, dem Vertragspartner ein entsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den Veranstaltungszeiten werden die Eventräumlichkeiten nicht temperiert.

## **19. CATERING**

- 19.1. Die Vertragsabwicklung hinsichtlich der gastronomischen Betreuung erfolgt direkt zwischen dem Vertragspartner und dem jeweiligen Catering-Unternehmen. Der Gastwirt übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und dem Catering-Unternehmen.

- 19.2. Kochgeschirr, Tafelgeschirr und Gläser sind vom jeweiligen Caterer zur Verfügung zu stellen.

- 19.3. Zurverfügungstellung der Catering-Räumlichkeiten, Buffet- sowie Anrichtetische, erforderliche Stromversorgung der Catering-Gerätschaften und sonstiges ist eine Catering-Pauschale von € 400,- zu leisten.

## **20. BEENDIGUNG DES VERANSTALTUNGSVERTRAGES – VORZEITIGE AUFLÖSUNG**

- 20.1. Erscheinen der Vertragspartner und/oder seine Gäste nicht, so ist der Gastwirt berechtigt, das vereinbarte Entgelt vorbehaltlich Punkt 20.3 zu verlangen.

- 20.2. Der Gastwirt ist berechtigt, den Veranstaltungsvertrag aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

i) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

ii) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

Bei Auflösung des Veranstaltungsvertrages aus wichtigem Grund ist der Vertragspartner zur

- Bezahlung des Entgelts vorbehaltlich Punkt 20.3 verpflichtet.
- 20.3. Der Gastwirt wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Bewirtung/Vermietung erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Bewirtungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Bewirtung oder der vermieteten Eventräumlichkeit vollständig ausgelastet ist und auf Grund des Nichterscheinens des Vertragspartners weitere Gäste bewirtet werden können oder eine anderweitige Eventraumvermietung erfolgen konnte. Die Beweislast für die Ersparnis trägt der Vertragspartner.
- 20.4. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Gastwirt den Veranstaltungsvertrag jederzeit auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Gastwirt von seiner Bewirtungspflicht befreit ist. Etwas Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- 21. DATENSCHUTZ**
- 21.1. Mit unserer „Datenschutzerklärung“, abrufbar unter [www.moar-in-gruenbach.at](http://www.moar-in-gruenbach.at), unterrichten wir unsere Kunden über:
- i) Art, Umfang, Dauer und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Aufträgen bzw. Veranstaltungen sowie Abrechnungen erforderlichen personenbezogenen Daten;
  - ii) das Recht auf unentgeltliche Auskunft seiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten;
  - iii) das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten.
- 21.2. Jede über Punkt 21.1 hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung des Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Erklärung seiner Reservierung zu erteilen. Dem Kunden steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu.
- 22. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL**
- 22.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Bewirtungsbetrieb (Grünbach 13, 4623 Gunskirchen) gelegen ist.
- 22.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- 22.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmensgeschäft der Sitz des Gastwirts, wobei der Gastwirt überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 22.4. Wurde der Veranstaltungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- 22.5. Wurde der Veranstaltungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 23. SONSTIGES**
- 23.1. Alle Änderungen des Veranstaltungsvertrages bedürfen auf Seiten des Vertragspartners der Schriftform.
- 23.2. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf diejenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

- 23.3. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 23.4. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 23.5. Der Gastwirt ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Gastwirts aufzurechnen; dies gilt für Konsumenten dann nicht, wenn der Gastwirt zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder vom Gastwirt anerkannt ist.
- 23.6. Keine sich zwischen dem Gastwirt und dem Vertragspartner vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB dem Gastwirt gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes dem Gastwirt gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder dem Gastwirt gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 23.7. Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, oder andere relevante Informationen hat der Vertragspartner dem Gastwirt umgehend schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen durch den Gastwirt können rechtswirksam an die jeweils vom Vertragspartner zuletzt nachweislich bekannt gegebene Adresse vorgenommen werden.
- 23.8. Anlagen zu Verträgen bilden einen integralen Bestandteil derselben. Im Falle eines Konflikts geht der Vertragstext vor.
- 23.9. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.